



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 06.12.2016		Vorlagen-Nr.: FB 3/545/2016		
Nr. 3 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		21.11.2016
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016		Vorberatung	
Stadtrat	15.12.2016		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2017

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen (vgl. Anlage), die auf Grundlage der beigefügten Gebührenkalkulation 2017 erarbeitet wurde, zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 und 7 GO NW, §§ 4, 6 und 7 KAG, LAbfG NRW, KrWG, GewAbfV, ElektroG, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Bei der Gebührenkalkulation 2017 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt worden.

Die Gebührensätze sind auf Basis eines Grundbetrages und eines linear ermittelten Zusatzbetrages, der entsprechend dem Gefäßvolumen berechnet worden ist, ermittelt worden.

In die Berechnung des Grundbetrages sind nur abfallmengenunabhängige Kosten (fixe Kosten) einzurechnen. Die Höhe der in die Berechnung der Grundgebühr einzustellenden Kosten ist auf maximal 30 % der ermittelten Gesamtfixkosten begrenzt.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist für das Jahr 2017 eine Grundgebühr in Höhe von 21,00 € ermittelt worden.

Die gesamten ansatzfähigen Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 4 % gestiegen. Die Kostensteigerungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

Der Kreis Coesfeld erhöht die Grundgebühr für die Restmüllgefäße und die Entsorgungsgebühren für Altholz. Dadurch erhöhen sich die Entsorgungs- und Verwertungskosten.

Die Gebühr für die Entsorgung des Altholzes wird von bisher 4,00 € auf 60,00 €/t erhöht. Erforderlich

wird die Erhöhung durch die derzeitigen Absatzschwierigkeiten für Altholz. Grund ist neben der dauerhaft anhaltenden guten Konjunktur, insbesondere in der Baubranche, vor allem der gestiegene private Konsum und das daraus resultierte hohe Altholzaufkommen auf dem deutschen Holzmarkt. Die Mehrmenge und das Fehlen eines starken Winters in den vergangenen 3 Jahren hat dazu geführt, dass die Biomassekraftwerke und Holzaufbereitungsanlagen die gestiegene Menge nicht vollumfänglich verarbeiten konnten. Eine Verbesserung der Lage ist kurzfristig nicht in Sicht.

Die Gebühr für die Entsorgung des Elektroschrotts wird dagegen von 99,00 € auf 79,00 €/t gesenkt. Hier wird jedoch mit einem deutlichen Rückgang der Erlöse gerechnet.

Es bleibt festzuhalten, dass die ansatzfähigen Kosten zwar gestiegen sind, diese sich aber auf mehr Behälter verteilen. Durch die Berücksichtigung des kompletten Überschusses aus 2013 (30.587,65 €) und des restlichen Überschusses aus 2014 (12.832,91 €) sowie einem geringen Anteil aus dem Überschuss für 2015 (3.614,95 €) können die Gebühren gegenüber 2016 stabil gehalten bzw. geringfügig gesenkt werden.

Durch die geänderte Rechtsprechung (unzulässige Quersubventionierung von sogenannten Windel- oder Familientonnen) wurde die Kalkulation bereits in 2015 angepasst, so dass in der Gebühr für ein zusätzliches Restmüllgefäß – „Familien- oder Windeltonne“ – alle Kosten eingerechnet wurden, die für die Abfuhr eines solchen Behälters anfallen.

Für die zusätzlichen Restmüllgefäße ergeben sich für 2017 kostendeckende Gebühren in Höhe von 62,00 €, 78,00 € und 143,00 €, je nach Behältervolumen.

Sofern die Familientonne weiterhin auch in 2017 vergünstigt angeboten werden soll, muss der Differenzbetrag (zwischen kostendeckender und subventionierter Gebühr) dem allgemeinen Haushalt zur Last gelegt werden. Die Kosten, die durch den allgemeinen Haushalt zu tragen wären, stellen sich wie folgt dar:

Anzahl der Behälter	Liter	Subventionierte Gebühr für 2017	Summe	kalkulierte Gebühr 2017	Summe 2017	Differenz ggfs. vom Haushalt zu tragen
15	80	24,00 €	360,00 €	62,00 €	930,00 €	570,00 €
35	120	36,00 €	1.260,00 €	78,00 €	2.730,00 €	1.470,00 €
50	240	69,00 €	3.450,00 €	143,00 €	7.150,00 €	3.700,00 €
			5.070,00 €		10.810,00 €	5.740,00 €

Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der neuen Gebührensätze ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Gebührenkalkulation

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2017

Abfallgebührensatzung 2017